

FÖRDERRICHTLINIEN DES KURATORIUMS JUNGER DEUTSCHER FILM

STAND: 05.07.2011

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Förderungsziele

1.1.1 Die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film erfolgt im Rahmen der Satzung und der Richtlinien des Kuratoriums. Sie soll zur Vielfalt der Filmkultur und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft beitragen. Sie soll dabei einerseits jungen Autoren/innen, Regisseuren/innen und Produzenten/innen die Möglichkeit eröffnen, erste Kinofilmvorhaben zu realisieren. Andererseits soll sie den Kinder-Kinofilm stärken und dazu beitragen, die Strukturen seiner Herstellung und Verbreitung zu verbessern. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Films leisten.

1.1.2 In der Regel stellt die Kuratoriumsförderung eine Initialfinanzierung dar. Neben der finanziellen Zuwendung leistet das Kuratorium einen wichtigen Beitrag zur Filmförderung durch eine professionelle Betreuung von Autoren, Regisseuren und Produzenten bei der Realisierung der geförderten Projekte. Diese erfolgt bei der Drehbuchentwicklung in Form einer obligatorischen dramaturgischen Betreuung, bei den übrigen Fördermaßnahmen als freiwillige fachliche Beratung und Begleitung.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Die Förderung dient der Unterstützung des Talentfilms und des Kinderfilms .

1.2.2 Kinderfilme sind solche Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Haltung und ihre Gestaltung an Kinder richten, vorrangig in der Altersgruppe von 5 bis 10 Jahren, und für diese geeignet sind. Eine Begrenzung auf den ersten bzw. zweiten Kinofilm oder das erste bzw. zweite Drehbuch gibt es beim Kinderfilm nicht.

1.2.3 Talentfilm umfasst den ersten und den zweiten Kinofilm des jeweiligen Regisseurs/der jeweiligen Regisseurin nach dessen/deren beruflicher Ausbildung. Handelte es sich bei den ersten beiden Filmen um Kurzfilme, so kann auch noch der erste Langfilm eines/einer Regisseurs/Regisseurin gefördert werden.

1.2.4 Gegenstand der Förderung sind alle Genres und Macharten, d.h. Spielfilm, Dokumentarfilm, Animations- und Realfilm. Gefördert werden Lang- sowie Kurzfilme. Nicht gefördert werden Übungs- und Abschlussfilme von Filmhochschulen und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen.

- 1.2.5 Ein Projekt kann in mehreren der nach diesen Richtlinien vorgesehenen Förderarten in Folge gefördert werden. Die Fördermittel des Kuratoriums können mit Fördermitteln aus anderen Einrichtungen kumuliert werden.

1.3 Definitionen

- Aliud:** ein gegenüber einem bereits zur Förderung eingereichten Projekt in wesentlichen Punkten verändertes Projekt; der Antragsteller ist in diesem Fall verpflichtet, im Antrag detailliert darzulegen, welche Veränderungen am Projekt bzw. am Drehbuch vorgenommen wurden
- Dokumentarfilm:** ein Kinofilm von mehr als 59 Minuten Spieldauer; eine kürzere Spieldauer ist zulässig, wenn die Möglichkeit der Kinoauswertung nachgewiesen ist
- Fördervertrag:** der Vertrag zwischen dem Kuratorium und dem Geförderten, aufgrund dessen dem Geförderten Fördermittel des Kuratoriums zugewendet werden
- Kinofilm:** ein kinotauglicher Kurz- oder Langfilm
- Kurzfilm:** ein Film von grds. nicht mehr als 30 Minuten Spieldauer; eine längere Spieldauer ist zulässig, wenn das Vorhaben von besonderem kulturellem Interesse ist und eine Kinoauswertung des Films nachgewiesen ist.
- Langfilm:** ein programmfüllender Kinofilm von mind. 79 Minuten Spieldauer, bei Kinderfilmen von mind. 59 Minuten Spieldauer
- Projekt:** das zur Förderung beantragte Filmvorhaben oder Drehbuch
- Talentfilm:** erster und zweiter Kinofilm eines Regisseurs/einer Regisseurin; ist der dritte Kinofilm eines Regisseurs/einer Regisseurin sein/ihr erstes Langfilmprojekt, so gilt auch dieses noch als förderungsfähiger Talentfilm.
- Kinderfilm:** Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Haltung und ihre Gestaltung an Kinder richten, vorrangig in der Altersgruppe von 5 bis 10 Jahren, und für diese geeignet sind.

1.4 Allgemeine Bedingungen für die Förderung

- 1.4.1 Die Förderung durch das Kuratorium setzt voraus, dass das Filmvorhaben von außergewöhnlicher filmischer Qualität ist und eine Auswertung im Kino erwarten lässt.
- 1.4.2 Filmvorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen einen Film von besonderer künstlerischer Qualität erwarten lassen. Nicht gefördert werden Filmvorhaben, die gegen die Verfassung oder geltende Gesetze verstoßen, die sittlichen oder religiösen Gefühle verletzen oder sexuelle Vorgänge oder Gewalt in aufdringlicher, spekulativer oder vergrößernder Form darstellen.
- 1.4.3 Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.
- 1.4.4 Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 1.4.5 Vorbehalt der Haushaltsmittel
- Die Förderung kann nur im Rahmen der dem Kuratorium zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.4.6 Nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung (Inaussichtstellung) hat der Geförderte die Verpflichtung, innerhalb einer Frist von 12 Monaten die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Bedingung für den Abschluss des Fördervertrages. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen, die der Geförderte darzulegen hat, einmal um bis zu 12 Monate verlängert werden. Diese Regelung gilt nicht für die Drehbuchförderung.
- 1.4.7 Dem Kuratorium ist eine kinotaugliche Kopie des geförderten Filmes für Archivierungs- und Festivalzwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen, die im Bundesarchiv in Koblenz eingelagert werden muss. Bei Förderung durch mehrere Einrichtungen reicht es aus, wenn dem Kuratorium Zugriffsrecht auf eine anderweitig hinterlegte Kopie eingeräumt wird.
- 1.4.8 Das Kuratorium ist berechtigt, geförderte Filme im Rahmen seiner Selbstdarstellung, z.B. in Form von Werkschauen, Retrospektiven oder Festivals, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten, kostenlos zu verwenden.
- 1.4.9 Im Vorspann und/oder im Abspann der geförderten Filme ist unter Verwendung des Logos des Kuratoriums auf die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film hinzuweisen.
- 1.4.10 Vom Kuratorium geförderte Kinofilme dürfen nach Beginn der im Förderantrag mitgeteilten regulären Auswertung in Filmtheatern im deutschsprachigen Raum nicht vor Ablauf derjenigen Sperrfristen zur Auswertung im Fernsehen freigegeben werden, die aufgrund des

Filmförderungsgesetzes (FFG) bei Abschluss des Fördervertrages jeweils gelten. Der Vorstand kann auf Antrag des Produzenten diese Fristen verkürzen.

1.5 Fördermaßnahmen

1.5.1 Grundsatz

Grundsätzlich erfolgt die Förderung durch die Gewährung von Geld in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens, das an den Antragsteller ausgezahlt wird. Die Gewährung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft und mit anderen Maßnahmen verbunden werden, insbesondere mit einer dramaturgischen Beratung durch das Kuratorium.

1.5.2 Drehbuchförderung

Drehbuchförderung ist die Förderung der Erstellung eines Drehbuches oder einer gleichwertigen Vorlage für die Verfilmung eines Stoffes. Drehbuchförderung wird durch Beistellung einer dramaturgischen Beratung des Kuratoriums begleitet. Näheres zur dramaturgischen Beratung regelt Abschnitt 2.

1.5.3 Projektentwicklungsförderung

Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung und Finanzierung eines Filmprojekts auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs.

1.5.4 Produktionsförderung

Im Rahmen der Produktionsförderung wird die Herstellung eines Films unterstützt. Sie kann sich in allen Förderarten auf alle Macharten (Realfilm, Animation, Zeichentrick etc.), auf Lang- und Kurzfilme aller Genres und auf alle kinotauglichen Formate erstrecken.

1.5.5 Verleih- und Vertriebsförderung

Verleih- und Vertriebsförderung bezeichnet die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Verleih und/oder Vertrieb eines kuratoriumsgeförderten Films dienen, zum Beispiel die Untertitelung, Marketingaktivitäten oder die Teilnahme an Festivals.

1.5.6 Sonstige Fördermaßnahmen

Sonstige Fördermaßnahmen sind alle anderen Formen der Unterstützung von Projekten, die nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen, und die der Verbesserung der Situation des Talentfilms und/oder des Kinderfilms dienen.

- 1.5.7 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung
- 1.5.7.1 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung erfolgen durch den/die Projektbetreuer/innen des Kuratoriums.
- 1.5.7.2 Projektbetreuung für den Talentfilm erfolgt in Form von fachlicher Begleitung der Projektentwicklung und ggf. der Produktion.
- 1.5.7.3 Für den Kinderfilm erfolgt stets eine dramaturgische Beratung bei der Drehbucherstellung und die fachliche Begleitung der Projektentwicklungsförderung.
- 1.5.7.4 Das Honorar für die Tätigkeit des/der Projektbetreuers/in wird neben dem Förderdarlehen Bestandteil der Zuwendung durch das Kuratorium. Es wird jedoch nicht an den Geförderten ausgezahlt, sondern vom Kuratorium einbehalten, das den/die Projektbetreuer/in bezahlt.

1.6 Antragsprinzip

1.6.1 Antragserfordernis

Die Förderung durch das Kuratorium erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist innerhalb der vom Vorstand des Kuratoriums rechtzeitig bekannt gemachten Frist in zehnfacher Ausfertigung, für Anträge auf Förderung von Kinderfilmprojekten in vierzehnfacher Ausfertigung und in deutscher Sprache einzureichen. Für die Anträge sind die von der Geschäftsstelle des Kuratoriums im Internet unter www.kuratorium-junger-film.de bereitgestellten Formblätter zu verwenden.

1.6.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- 1.6.2.1 für die Drehbuchförderung: der/die Autor/Autorin
- 1.6.2.2 für die Projektentwicklungsförderung: der/die Produzent(in)
- 1.6.2.3 für die Produktionsförderung: der/die Produzent(in)
- 1.6.2.4 für die Verleih- und Vertriebsförderung: das Verleihunternehmen bzw. der Weltvertrieb, für die Teilnahme an Festivals und Märkten auch der Produzent
- 1.6.2.5 Der Antragsteller und der Regisseur/die Regisseurin müssen ihren Sitz, Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Autoren oder Regisseure, deren Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist, können grundsätzlich keine Förderung erhalten. Sie müssen erkennen lassen, dass die zu fördernde Maßnahme Bestandteil ihrer filmischen Berufsausübung ist.
- 1.6.2.6 Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rundfunkveranstalter.

1.6.3 Form der Anträge

Sämtlichen Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1.6.3.1 Angaben über den Sitz bzw. Wohnsitz sowie die bisherige Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des Regisseurs/der Regisseurin, seine/ihre berufliche Ausbildung und bereits realisierte Filmwerke;
- 1.6.3.2 Exposé, Treatment oder Drehbuch
- 1.6.3.3 eine Erklärung darüber, dass die Urheberrechte an dem Stoff, Exposé, Drehbuch und/oder Titel ordnungsgemäß erworben wurden;
- 1.6.3.4 ggf. eine Stab- und Besetzungsliste;
- 1.6.3.5 eine Erklärung darüber, wer die Produktion des Films durchführen soll, und ob der Antragsteller an der Produktionsfirma beteiligt ist;
- 1.6.3.6 eine Kalkulation und ein Finanzierungsplan sowie Angaben über die Höhe der beantragten Fördersumme;

- 1.6.3.7 eine Erklärung darüber, ob für dasselbe Filmvorhaben bei anderen öffentlichen Förderinstitutionen ebenfalls eine Förderung beantragt wurde oder werden soll;
- 1.6.3.8 bei der Produktionsförderung von Animationsfilmen ein Storyboard sowie Zeichnungen aller wesentlichen Charaktere (Character Development).

1.6.4 Erneute Antragstellung

Für Projekte, über die das Kuratorium bereits negativ entschieden hat, kann ein erneuter Förderantrag nur gestellt werden, wenn es sich bei dem Projekt um ein in wesentlichen Punkten überarbeitetes und verändertes Projekt handelt (Aliud). In diesem Falle hat der Antragsteller im Antrag eine detaillierte Darstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Veränderungen an dem Projekt bzw. – soweit vorhanden - am Drehbuch vorgenommen wurden.

1.7 Verfahren

1.7.1 Vorprüfung

Zu den eingegangenen Anträgen auf Drehbuch-, Projektentwicklungs- und Produktionsförderung, die die formalen Kriterien erfüllen, erarbeitet der Vorstand gemeinsam mit den Projektbetreuer/innen eine Entscheidungsempfehlung, die er dem Auswahlausschuss zuleitet. Der Auswahlausschuss ist an die Empfehlungen nicht gebunden und kann weitere Unterlagen anfordern.

1.7.2 Auswahlausschuss

Über die Empfehlungen des Vorstandes entscheidet, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, der Auswahlausschuss.

1.7.3 Bewilligungsverfahren

Wenn über einen Förderantrag positiv entschieden wurde, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit. Nach Vorlage des Nachweises über die Geschlossenheit der Finanzierung übermittelt die Geschäftsstelle ihm in angemessener Frist den Entwurf eines Vertrages, mit dem die gewährte Zuwendung geregelt wird.

1.7.4 Förderverträge

Die Förderung erfolgt grundsätzlich (Ausnahme: sonstige Fördermaßnahmen gem. Ziffer 8.2) durch Gewährung zinsloser und bedingt rückzahlbarer Förderdarlehen. Hierüber sind entsprechende Darlehensverträge abzuschließen, die die Modalitäten der Aus- und der Rückzahlung der Förderdarlehen regeln. Soweit die Förderung eine obligatorische dramaturgische Beratung umfasst, regelt der abzuschließende Fördervertrag die Mitwirkung des Projektbetreuers sowie die Rückzahlung der durch seine Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Der Geförderte ist im Rahmen des Fördervertrages zur Mitteilung über die Fortschritte bei der Realisierung des Projekts bzw. – für Produktions- und Ver-

leih/Vertriebsförderung – zur Abrechnung über die ihm zugeflossenen Verwertungserlöse zu verpflichten.

1.8 Rückzahlung

- 1.8.1 Fördermittel für die Drehbuch- und Projektentwicklungsförderung sind zurückzuzahlen, wenn das Drehbuch bzw. Projekt realisiert oder anderweitig verwendet wird, z. B. durch Veräußerung an Dritte. Die Rückzahlung ist grundsätzlich immer dann fällig, wenn mit der Realisierung des Projekts begonnen oder das Rechtsgeschäft über die Veräußerung abgeschlossen wurde.
- 1.8.2 Zuwendungen für die dramaturgische Beratung im Bereich der Drehbuchförderung sind zurückzuzahlen, sobald über das betreute Drehbuch ein Verfilmungsvertrag oder ein Vertrag über die Veräußerung der Auswertungsrechte geschlossen wurde.
- 1.8.3 Zur Rückzahlung des Förderdarlehens sind sämtliche Erträge aus der Verwertung des Films oder Drehbuchs im In- und Ausland heranzuziehen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach der Erstaufführung des Films bzw., wenn eine solche nicht stattgefunden hat, fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderungsrate.
- 1.8.4 Erträge aus der gewerblichen oder nichtgewerblichen Auswertung eines geförderten Films in Lichtspieltheatern oder Filmabspielstätten sind nur heranzuziehen, so weit diese Erlöse innerhalb von fünf Jahren nach der Erstaufführung des geförderten Films anfallen. Nicht als Erträge im Sinne dieser Vorschrift gelten Erlöse aus Nutzungsrechten oder Verleihgarantien, die zur Herstellung des Films verwendet worden sind und als solche im Finanzierungsplan des Filmvorhabens ausgewiesen wurden.
- 1.8.5 Der für die Rückzahlung des Förderdarlehens maßgebliche Beteiligungssatz der Stiftung an den Erträgen wird im Fördervertrag festgesetzt. Er richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil des Stiftungsdarlehens an dem Gesamtbetrag der Herstellungskosten des Films.
- 1.8.6 Der Fördervertrag soll vorsehen, dass die Rückführung des Eigenanteils des Antragstellers und die Auflösung von Rückstellungen der Mitwirkenden Vorrang vor der Rückzahlung der Fördermittel hat. Hinsichtlich der Anerkennung des Eigenanteils und der Höhe des Eigenanteilsvorrangs orientiert sich das Kuratorium grundsätzlich an den zwischen den Länderförderungen und der FFA getroffenen Vereinbarungen. Wird im Fall der Förderung eines Projekts durch weitere Fördereinrichtungen ein niedrigerer Vorrang des Eigenanteils anerkannt, so richtet sich das Kuratorium nach dieser Regelung.
- 1.8.7 Kommt der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, so ist die geschuldete Restsumme mit fünf Prozent über dem Referenzzinssatz der europäischen Währungsbank zu verzinsen.

1.9 Verwaltungskosten

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Kuratoriums wird bei Abschluss des Fördervertrages eine Gebühr in Höhe von zwei Prozent der zugewendeten Summe erhoben. Dieser Betrag wird bei der Auszahlung der jeweiligen Darlehensraten einbehalten.

2. Projektbetreuung und dramaturgische Beratung

2.1 Jedes vom Kuratorium geförderte Projekt wird von einem/einer Projektbetreuer/in des Kuratoriums in fachlicher und organisatorischer Hinsicht geprüft, betreut und bis zum Abschluss der jeweiligen Fördermaßnahmen begleitet.

2.2 Für die Erstellung von Drehbüchern stellt das Kuratorium dem Antragsteller in dem erforderlichen Umfang eine qualifizierte dramaturgische Beratung durch den/die Projektbetreuer/in zur Seite. Die dramaturgische Beratung erfolgt im Rahmen der finanziellen Unterstützung der Drehbucharstellung. Die finanzielle Unterstützung des Projekts endet mit der Ablehnung der dramaturgischen Beratung durch den Antragsteller.

2.3 Die dramaturgische Beratung wird als geldwerte Dienstleistung gewährt. Der Umfang der dramaturgischen Beratung bei der Drehbuchförderung beträgt in der Regel sechs Tagessätze, ein weitergehender Beratungsumfang ist möglich, setzt aber eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kuratorium und dem Antragsteller voraus. Das nähere regelt der Fördervertrag, der zwischen dem Kuratorium und dem Drehbuchautor bzw. dem Produzenten des zu betreuenden Projekts abzuschließen ist.

3. Drehbuchförderung

3.1 Das Kuratorium fördert die Erstellung von Drehbüchern für Talentfilme und für Kinderfilme. Voraussetzung ist, dass das Projekt einen Kinofilm erwarten lässt. Eine Drehbuchförderung für Kurz- und Dokumentarfilme ist ausgeschlossen.

3.2 Antragsberechtigt sind Autoren. Im Antrag ist anzugeben, ob der Autor bereits ein Drehbuch verfasst hat und ob es verfilmt wurde. Voraussetzung für eine Förderung von Talentfilm-Projekten ist weiterhin, dass der Antragsteller die Absichtserklärung eines Filmherstellers vorlegt, der bereit ist, die Drehbuchentwicklung zu begleiten.

3.3 Dem Antrag ist ein Exposé oder Treatment mit mindestens einer ausgearbeiteten filmischen Szenenfolge mit Dialogen beizufügen.

3.4 Die Höhe des Darlehens beträgt für Talentfilme € 15.000, für Kinderfilme maximal €30.000.

- 3.4.1 Bei Drehbüchern im Rahmen der Kinderfilmförderung wird zunächst eine Grundförderung von bis zu €15.000 ausgezahlt, mit der ein verfilmbarer Entwurf des Drehbuchs erstellt wird. Liegt dieser Entwurf vor und ist vom/von der Projektbetreuer/in des Kuratoriums abgenommen, so wird eine sich daran anschließende Drehbuchentwicklungsförderung von weiteren €15.000 gewährt, jedoch nur, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein Filmhersteller ernsthaft die Verfilmung des Drehbuchs beabsichtigt und bereit ist, mindestens €10.000 in die Finanzierung des Drehbuchprojekts einzubringen.
- 3.4.2 Bei Drehbüchern im Rahmen der Talentfilmförderung wird die Fördersumme in zwei Raten ausgezahlt. Die erste wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig, die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Drehbuchs.
- 3.5 Die Abgabefrist für das fertige Drehbuch beträgt 9 Monate nach der Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist verlängern.
- 3.6 Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.
- 3.7 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger oder ein Dritter das Drehbuch realisiert.
- 3.8 Verwertet der Zuwendungsempfänger das Drehbuch in anderer Weise als durch die eigene Realisierung, insbesondere durch Veräußerung oder Übertragung der Nutzungsrechte am Drehbuch, so ist er verpflichtet, die Hälfte des an ihn gezahlten Veräußerungserlöses, höchstens aber das ausbezahlte Darlehen an das Kuratorium zurückzuzahlen.

4. Projektentwicklungsförderung

- 4.1 Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung und Schließung der Finanzierung eines Filmprojekts auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs. Die Projektentwicklung kann mit bis zu 50.000 € gefördert werden. Die Kumulation mit Förderungen anderer Fördereinrichtungen ist möglich.
- 4.2 Anträge auf Projektentwicklungsförderung müssen einen Kinofilm erwarten lassen, dessen Herstellungskosten voraussichtlich im Low-Budget-Bereich liegen werden. Diese Voraussetzung ist stets gegeben, wenn das voraussichtliche Budget nicht mehr als 1,5 Mio. € beträgt. Das gilt nicht für Kinderfilmprojekte.
- 4.3 Das Kuratorium fördert im Rahmen der Projektentwicklungsförderung Talentfilm erste oder zweite Spielfilmvorhaben von Autoren und Regisseuren. Dritte Filmvorhaben können nur in den im Abschnitt 1.2.3 dieser Richtlinien

geregelten Ausnahmefällen gefördert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für den Kinderfilm.

- 4.4 Antragsberechtigter und ggf. Förderungsempfänger ist der Produzent. Dem Antrag sind ein Drehbuch oder (insbes. für Dokumentarfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der Projektentwicklungskosten beizufügen.
- 4.5 Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt: 75 % nach Abschluss des Fördervertrages und 25 % nach Vorlage eines Schlussberichtes sowie des fertigen Drehbuches, die spätestens 12 Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate vorzulegen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Frist auf Antrag verlängern. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme des Schlussberichtes durch den Vorstand.
- 4.6 Folgende Kosten können als Kosten der Projektentwicklung anerkannt werden: Kosten für Recherchen, Erstellung weiterer Fassungen des Drehbuches, Locationsuche, erstes Casting, Erstellung der Kalkulation, Erstellung eines Auswertungs- und Vermarktungskonzeptes, Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Projektes, Kosten für steuerliche oder anwaltschaftliche Beratung und Handlungskosten. Nicht anerkannt werden Produzentenhonorar und kalkulierter Gewinn.
- 4.7 Vom antragstellenden Produzenten muss ein angemessener, nicht unter 20 % liegender Eigenanteil erbracht werden.
- 4.8 Die Höhe des Darlehens für den Produzenten beträgt bis zu 80 % der Entwicklungskosten, höchstens jedoch € 30.000, für die Bereiche Dokumentarfilm sowie Kinderfilm höchstens €50.000.
- 4.9 Das Darlehen ist bei Drehbeginn oder Veräußerung von Rechten an dem geförderten Stoff zurückzuzahlen.
- 4.10 Durch eine Projektentwicklungsförderung entsteht kein Rechtsanspruch auf die weitere Förderung des Filmvorhabens, dem die Projektentwicklung zugrunde liegt.

5. Produktionsförderung programmfüllender Kinofilme

- 5.1 Das Kuratorium fördert im Rahmen der Talentförderung den zweiten Kinofilm eines Regisseurs, in Ausnahmefällen auch den ersten Kinofilm. Dritte Kinofilme können nur in den in Abschnitt 1.2.3 dieser Richtlinien geregelten Ausnahmefällen gefördert werden. Diese Regelung gilt nicht für Kinderfilme. Abschluss- und Übungsfilme von Studenten werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 5.2 Gefördert werden nur Projekte, die einen für die Auswertung im Kino geeigneten Film erwarten lassen. Der geplante Kinofilm muss programmfüllend sein, d.h. für Spielfilme eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, für Doku-

mentar- sowie für Kinderfilme eine Vorführdauer von mindestens 59 Minuten aufweisen. Dokumentarfilme und Kinderfilme mit einer anderen Länge können gefördert werden, wenn eine Kinoauswertung nachgewiesen ist.

- 5.3 Das Kuratorium fördert Talentfilme nur, wenn deren Herstellungskosten €1,5 Mio. nicht überschreiten. Geringfügig höhere Herstellungskosten sind in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Diese Regelung gilt nicht für Kinderfilme.
- 5.4 Die Herstellung programmfüllender Talentfilme kann mit einem Förderdarlehen von maximal €50.000 gefördert werden.
- 5.5 In der Regel leistet das Kuratorium eine Initialfinanzierung, die zugleich eine Begleitung durch eine/n Projektbetreuer/in vorsieht.
- 5.6 Die Förderzusage verfällt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht 12 Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Auswahlausschusses nachgewiesen wird. Sie verfällt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht 15 Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Auswahlausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Fristen verlängern.
- 5.7 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln (Barmitteln), von Eigenleistungen (Rückstellungen), Beistellungen (Kamera, Schneideplatz, Equipment) und von Verleih- und (Welt-)Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Videobeteiligungen und –lizenzen erbracht werden. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 15 % des Gesamtbudgets beträgt
- 5.8 Sofern Verleihgarantien bzw. Senderlizenzen fester Bestandteil des Finanzierungsplanes sind, sind dem Antrag entsprechende Schreiben beizufügen, aus denen ein ernsthaftes Interesse eines Verleihers oder Senders klar definiert hervorgeht.
- 5.9 Das Darlehen ist anteilig aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Filmes zu tilgen. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach der Erstaufführung des Films bzw., wenn eine solche nicht stattgefunden hat, fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderungsrate. Bei Projekten, die im Hinblick auf die Rechtesituation des Produzenten eine längere Auswertungszeit erwarten lassen, kann die Rückzahlungspflicht entsprechend verlängert werden.
- 5.10 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

6. Produktionsförderung Kurzfilm

- 6.1 Das Kuratorium fördert im Rahmen seiner Förderungsziele für den Talentfilm auch Kurzfilme, wobei Kurzfilme mit einer Länge von bis zu 30 Minuten gefördert werden können; eine längere Spieldauer ist zulässig, wenn das Filmvorhaben von besonderem kulturellem Interesse ist und eine Auswertung im Kino nachgewiesen ist. Über derartige Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Studentische Übungsfilme und Abschlussfilme von Studenten werden nicht gefördert.
- 6.3 Die Herstellung von Kurzfilmen kann mit einem Regelbetrag von €15.000 gefördert werden.
- 6.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln (Barmitteln), von Eigenleistungen (Rückstellungen), Beistellungen (Kamera, Schneideplatz, Equipment) und von Verleih- und (Welt-)Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Videobeteiligungen und –lizenzen erbracht werden. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 15 % des Gesamtbudgets beträgt.
- 6.5 Sofern Verleihgarantien bzw. Senderlizenzen fester Bestandteil des Finanzierungsplanes sind, sind dem Antrag entsprechende Schreiben beizufügen, aus denen ein ernsthaftes Interesse eines Verleihers oder Senders klar hervorgeht.
- 6.6 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

7. Förderung von Verleih und Vertrieb

- 7.1 Das Kuratorium gewährt zur Verbesserung der Vorführ- und Abspielchancen qualifizierter deutscher Filme Förderungsdarlehen zur Finanzierung der Verleihkosten sowie zur Finanzierung von Untertitelungskosten mit dem Ziel der Teilnahme an wichtigen Filmfestivals oder entsprechenden Veranstaltungen.
- 7.2 Förderdarlehen für den Verleih und Vertrieb eines Films können nur gewährt werden, wenn der betreffende Film in seiner Entwicklung oder Herstellung mit Mitteln des Kuratoriums oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BKM gefördert wurde. Bei der Finanzierung von Untertitelungskosten ist Voraussetzung, dass es sich um einen nach diesen Richtlinien geförderten Film handelt, der von der Leitung des Filmfestivals zur Teilnahme eingeladen wurde. Die Einladung ist zusammen mit der Antragstellung nachzuweisen.
- 7.3 Über Anträge auf Verleih- und Vertriebsförderung entscheidet der Vorstand des Kuratoriums.

- 7.4 Die Verleih- und Vertriebsförderung wird durch Bereitstellung bedingt rückzahlbarer, zinsloser Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 50 % der nachgewiesenen Verleihkosten bzw. Vertriebskosten betragen, höchstens jedoch €25.000.
- 7.5 Das Förderdarlehen ist aus den dem Antragsteller zufließenden Verwertungserlösen des geförderten Films zurückzuzahlen. Der dabei auf das Kuratorium entfallende Anteil an den Verwertungserlösen ergibt sich aus dem jeweiligen Darlehensvertrag.
- 7.6 Das Förderdarlehen ist zweckgebunden für die Verleihkosten des Films oder für Kosten, die im Zusammenhang mit einer Festivalteilnahme stehen, zu verwenden. Als Verleihkosten gelten insbesondere die Kosten für die Herstellung von Kopien (z.B. Blow Up, Festivalkopien) des Films oder eines etwaigen Werbevorspanns (Trailer), Untertitelungsmaßnahmen, die FSK- und FBW-Gebühren, soweit sie nicht in den Herstellungskosten enthalten sind, sowie Kosten für Werbe- und Marketingmaßnahmen in angemessenem Umfang. Dem Antrag sind entsprechende Kostenvoranschläge beizufügen.
- 7.7 Das Förderdarlehen wird wie folgt ausgezahlt: 50 % bei Abschluss des Fördervertrages. Der Rest ist gegen Vorlage von Originalrechnungen für die Vertriebsmaßnahmen auszuführen. Bei Untertitelungsförderung erfolgt die Auszahlung in einer Summe gegen Vorlage der Rechnungen.
- 7.8 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass der Verleih bzw. Vertrieb oder die Untertitelung des Films vom Kuratorium gefördert wurde.

8. Sonstige Fördermaßnahmen

- 8.1 Der Vorstand des Kuratoriums kann Mittel für besondere Aufgaben, insbesondere für die finanzielle Unterstützung sonstiger Vorhaben oder Maßnahmen, gewähren, die unmittelbar oder mittelbar zur Verbesserung der Publikumschancen des Talentfilms oder des Kinderfilms beitragen, oder die in anderer Weise dem satzungsgemäßen Zweck der Stiftung entsprechen.
- 8.2 Die Förderung erfolgt durch Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln. Die Mittel sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, es sei denn, der Empfänger weist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass er den Förderungsbetrag für den im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet hat.
- 8.3 Die Bewilligung von Mitteln bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Förderungsbetrag im Einzelfall nicht mehr als €25.000 beträgt.
- 8.4 Dem Antrag auf Gewährung von Mitteln für sonstige Fördermaßnahmen ist eine Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.08.2011 in Kraft. Sie werden im Internet auf der Homepage des Kuratoriums veröffentlicht und ersetzen alle früher geltenden Richtlinien des Kuratoriums.